

# Vollzug von Bundesvorschriften durch die Kantone

## Synthesebericht zu den Prüfungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle

### Das Wesentliche in Kürze

---

Seit Juni 2014 enthält jeder zehnte Prüfbericht, der von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) publiziert wird, kantonale Aspekte. Dies gilt vor allem dann, wenn es um den kantonalen Vollzug von Massnahmen und Bestimmungen geht, die mit Bundeshilfen unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Subventions-, Projekt- oder Aufsichtsprüfungen. Im Rahmen dieses Syntheseberichts sind insgesamt 28 Fälle ausgewählt worden.

Die EFK zieht aufgrund dieser Auswahl kein allgemeines Fazit zum Vollzug durch die Kantone, und auch nicht zum Vollzugsföderalismus. Allerdings lassen sich, je nach Prüfungstyp, Erkenntnisse ableiten wie auch Überlegungen zu den Untersuchungsmethoden der EFK, zum Informationszugang und zur Transparenz der Prüfberichte anstellen. So zeigen die Verwendung von Fragebogen und die Bereitschaft der Kantone, sie zu beantworten, dass der Zugang zu den Informationen fast immer gewährleistet ist, ausser bei Steuerfragen.

#### **Gute Ergebnisse bei Subventions- und Projektprüfungen**

Im Bereich der Beihilfen hat die EFK bei der Bemessung, Gewährung, Überwachung und Aufsicht der Subventionen und anderer Finanzleistungen des Bundes keine grösseren Mängel erkannt. Bei drei Prüfungen wurde ein hohes Vollzugsniveau festgestellt.

Bei den kantonal durchgeführten Bundesprojekten gilt der gleiche Befund, mit einigen Vorbehalten. So wurden beispielsweise im Wallis beim Bau der Autobahn A9 oder bei der dritten Rhonekorrektur Verbesserungsmöglichkeiten und Synergiepotenziale bei der Behördenzusammenarbeit erkannt.

#### **Uneinheitlicher kantonaler Vollzug und lückenhafte Aufsicht durch den Bund**

Dieser Synthesebericht befasst sich auch mit dem IT-Bereich im weitesten Sinne. Einige eidgenössische IT-Projekte wurden durch kantonale Entscheidungen beeinträchtigt, was für den Bund stellenweise finanzielle Einbussen und Verzögerungen zur Folge hatte. Eine Aufsicht des Bundes über Register, etwa das Handelsregister, ist aufgrund der kantonalen Autonomie, der Datenqualität und der Dezentralisierung von IT-Systemen nur beschränkt möglich.

Auch bei Prüfungen der Aufsichtstätigkeit ist die Bilanz eher durchwachsen. Bei den Direktzahlungen, der ALV und den Ergänzungsleistungen wird das Bundesrecht in den Kantonen uneinheitlich umgesetzt. Diese Unterschiede verdeutlichen eine mangelnde Aufsicht durch die Bundesämter, oder zeigen wie schwer es ihnen fällt, die bundesrechtlichen Vorgaben kohärent anzuwenden.

Der Steuerbereich bleibt ein Sonderfall. Der Oberaufsicht für die direkte Bundessteuer (dBSt) bleibt die materielle Prüfung der Steuerveranlagung verwehrt. Die Bundesbehörden und die EFK verfügen über unabhängige Berichte aus den Kantonen, in denen nur die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Erhebung der dBSt überprüft werden. Bei

einer Prüfung der Stiftungsaufsicht verweigerte die Schweizerische Steuerkonferenz der EFK den Zugriff auf die Daten der kantonalen Steuerbehörden zur Steuerbefreiung der als gemeinnützig anerkannten Stiftungen.

Immerhin konnte die EFK in drei Fällen das Verfahren und die Umsetzung kantonaler Beschlüsse zur Steuerbefreiung von Unternehmen prüfen, indem sie die Informationen per Fragebogen direkt bei den Begünstigten der Steuererleichterung sammelte.

**Originaltext auf Französisch**